

**Anhörung
der SPD-Landtagsfraktion**

zum Thema

**"Neue Wege in der Familienpolitik –
Kinder- und Elternrechte stärken"**

am 18. Juni 2002 – 09:30 Uhr

**Fraktionssaal 201, 2. Obergeschoss,
Abgeordnetengebäude,
Kaiser-Friedrich-Straße 3, 55116 Mainz**

Moderator:

Günter Rösch, MdL

Sozialpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Podiumsteilnehmerinnen und -teilnehmer:

Dr. Richard Auernheimer

Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit des Landes
Rheinland-Pfalz

Manfred Lengowski

Kreisverwaltung Cochem-Zell / Abteilung Jugend, Familie und Soziales

Bernhard Theisen

Fachanwalt für Familienrecht

Jürgen Rudolph

Familienrichter

Klaus Fischer

Lebensberatungsstelle

Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt

Fachhochschule Koblenz / Fachbereich Sozialwesen

Irmgard Böhm

Justizministerium Rheinland-Pfalz

Günther Rösch, MdL
Sozialpolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Gäste,

ich darf Sie namens der SPD-Landtagsfraktion herzlich willkommen heißen, zu unser Anhörung zum Thema: "Neue Wege in der Familienpolitik – Kinder- und Elternrechte stärken."

Ich freue mich sehr, dass wir heute gemeinsam mit Verantwortlichen der Politik, Justiz, Wissenschaft, Gesellschaft und Elternschaft über die Umsetzung und Erfahrungen der Reform des Kindschaftsrechtes diskutieren.

Gestatten Sie, dass ich mich zunächst kurz vorstelle. Mein Name ist Günter Rösch, ich bin der sozialpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion und habe die Freude, diese Anhörung zu leiten. Herzlich begrüßen und vorstellen darf ich auch meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitskreis "Soziales" und der Fraktion.

Ich sehe:

- den gesundheitspolitischen Sprecher, Ernst-Günter Brinkmann,
- Frau Friederike Ebli,
- Frau Marianne Grosse,
- Frau Ruth Leppla,
- Frau Heike Raab,
- Herrn Peter Wilhelm Dröscher und
- Herrn Axel Redmer, Vorsitzender des Arbeitskreises "Recht" der SPD-Landtagsfraktion.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben zu dieser Veranstaltung eingeladen, weil unser Arbeitskreis "Sozialpolitik" anlässlich des Gespräches mit dem Arbeitskreis "Trennung–Scheidung" des Landkreises Cochem-Zell diese Anhörung beschlossen hat. Sie sehen, wir halten Wort!

Mit dieser Anhörung wollen wir versuchen, für die bisherigen Erfolge, die es bereits an verschiedenen Orten unseres Landes gibt, Rahmenbedingungen zu schaffen.

Warum engagieren sich die Sozialpolitiker der SPD-Landtagsfraktion gerade für dieses Thema?

Sie wissen, Politik für Kinder und Familien hat in der SPD-Landtagsfraktion einen hohen Stellenwert.

Mit dem Übereinkommen über die Rechte der Kinder, das bereits 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, sind neben der vorrangigen Elternverantwortung insbesondere positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Dazu gehört in erster Linie die Einhaltung und Umsetzung von Kinderrechten.

Im Zusammenhang mit der Trennung und Scheidung der Eltern steht somit das Wohl der Kinder im Vordergrund.

Hieraus ergaben sich Anstöße für eine Reform des Kindschaftsrechtes, das – wie Sie wissen – 1998 in Kraft getreten ist mit dem Ziel, eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund wollen wir im Rahmen dieser Anhörung wissen, inwieweit die Umsetzung erfolgt ist, aber auch, welche Erfahrungen bereits gemacht worden sind.

Außerdem Fragen wie: "Reichen die bisher bestehenden Angebote der Beratungsstellen aus?", oder: "Ist die derzeitige Hilfestellung nach einer Scheidung handhabbar?" sind ebenfalls von großem Interesse.

An dieser Stelle will ich bereits festhalten, dass wir nach der Anhörung, also nach einer vertieften Beratung der Informationen, die wir heute von Ihnen erhalten, über konkrete Schritte wie Fortbildung, Ausbildung und Institutionalisierung zu reden haben.

Wir müssen dabei – davon bin ich fest überzeugt –

- die Kompetenz der Eltern stärken und
- in den Scheidungsfamilien zu einer deeskalierenden Grundhaltung kommen.

Das dient – davon bin ich ebenfalls fest überzeugt – insbesondere dem Wohl der Kinder.

Lassen Sie mich nun zum Ablauf unserer heutigen Anhörung einige kurze Anmerkungen machen.

Zunächst darf ich allen Podiumsteilnehmerinnen und –teilnehmern ein herzliches Dankeschön sagen, dass sie sich bereit erklärt haben, an dieser Anhörung mitzuwirken. Keine Selbstverständlichkeit, wie ich meine!

Ich werde Sie, wie vorgesehen, aufrufen und um Ihren Redebeitrag bitten, der nicht länger als 10 Minuten dauern sollte.

Nach dem Vortrag erhalten sie, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die dann von dem jeweiligen Referenten beantwortet werden können.

Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Fernsehens heiße ich herzlich willkommen.

Ich darf jetzt dem ersten Redner, Herrn Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer aus dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Rheinland-Pfalz, das Wort erteilen.

Dr. Richard Auernheimer

Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Guten Tag meine Damen und Herren,

"Neue Wege in der Familienpolitik"

Die Grundrichtung heißt, sich konsequenter an den Bedürfnissen und Anliegen der Kinder in ihrem Grundrecht auf Entwicklung und Entfaltung zu orientieren. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) setzt das um, was im Prinzip bereits in unserer Verfassung grundgelegt ist: Das Wohl der Kinder ist stets ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt (vergleiche Artikel 3 Absatz 1 UN – KRK).

Die Landesregierung hat sich auf diesen Weg begeben. Das im Kontext von Familien- und Kinderpolitik im Juli 1995 erstmalig beschlossene Programm "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz" mit der Zielsetzung, in allen kinder- und familienrelevanten Lebens- und Gestaltungsbereichen strukturell die Bedingungen für das Aufwachsen der Kinder zu verbessern, ist "Markenzeichen" dieser Schwerpunktsetzung. Einen wichtigen Impuls zur politischen Unterstützung dieses Programms leistete die Enquete-Kommission des Landtags "Situation der Kinder in Rheinland-Pfalz – Rechte der Kinder in einer sich wandelnden Welt" (Bericht Januar 1996).

Kein Gegensatz von Kinderrechten zum Elternrecht

Die Betonung der Rechte des Kindes, die maßgebliche Orientierung an dem, was Kinder brauchen und was die staatliche Gemeinschaft an Schutz und Förderung im Sinne von Artikel 6 Grundgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention und dem europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten schulden, bedeutet keinen Gegensatz zum verfassungsrechtlich verbürgten "Elternrecht".

Klar ist, dass sich aus der Anerkennung des Kindes als Subjekt und Träger eigener Rechte auch ein anderes Verständnis von Elternrecht ableitet – nicht ein Recht auf das Kind, sondern Elternrecht als ein "dienendes", auf Verantwortung für das Kind bezogenes Recht.

Das neue Kindschaftsrecht ist mehr als eine Rechtsreform

Das "neue" Kindschaftsrecht ist Ausdruck des neuen Denkens. Es hat einen entscheidenden Paradigmenwechsel vollzogen; es ist primär an den Rechten des Kindes und an einem auf die Verantwortung für Kinder bezogenen Elternrecht ausgerichtet. Sorgerecht und Umgangsrecht regeln sich nicht mehr nach dem familienrechtlichen Status, sondern orientieren sich an dem Anspruch des Kindes auf Mutter und Vater und auf deren beiderseitige elterliche Verantwortung – ungeachtet ihrer rechtlichen Beziehung auf der Paarebene.

Diese Reform hat angesichts der in einer langen Tradition verfestigten Einstellung bei Eltern sowie bei den beteiligten Institutionen und Professionen einen hohen Anteil an perspektivischem, programmatischem Gehalt. Wer heute enttäuscht ist, dass noch zahlreiche Umsetzungsdefizite zu beklagen sind, hat sich zu wenig klar gemacht, dass der vollzogenen Rechtsreform eine das allgemeine Bewusstsein und die Praxis verändernde Sozial- und Gesellschaftsreform folgen muss. In vorderster Linie sind die "Rechtsanwender" gefordert – vor allem die Eltern und ganz besonders die unmittelbar beteiligten Professionen in den Familiengerichten, den Jugendämtern, den Beratungsstellen und den Rechtsanwaltskanzleien.

Sie alle waren zu wenig in die vorausgehenden Reformdiskussionen Mitte der Neunzigerjahre eingebunden. Notwendige Einstellungsänderungen und erforderliche Kompetenz für einen

grundlegend anderen Umgang mit Trennungs-, Sorgerechts- und Umgangsfragen müssen folglich nachgeholt werden.

Das neue Recht verlangt insgesamt eine mehr auf Dialog, Aushandlung, Toleranz, Flexibilität und Verantwortung ausgerichtete Beziehungs- und Konfliktlösungskultur mit weniger staatlicher Reglementierung und Einmischung zu Gunsten von mehr Eigenverantwortung und selbst verantworteter Problemlösung.

Das heißt, Lösungen für die Wahrnehmung der Sorge für ein Kind sollen möglichst außegerichtlich durch Verständigung der Eltern – mit fachlicher Beratung und maßgeblicher Einbeziehung des Kindes – gefunden werden. Die generelle Suchrichtung lautet: weit gehende Erhaltung von Elternschaft und Elternverantwortung und Bewahrung personaler Beziehungen für das Kind.

Folglich müssen sich Familienrichterinnen und Familienrichter und mit ihnen auch die psychologischen Gutachter weniger als "Entscheider" beziehungsweise "Entscheidungshelfer" verstehen, sondern vermehrt als Moderatoren und Vermittler in einem Suchprozess hin zu tragfähigen, nachhaltig wirkenden Konsenslösungen.

Qualität und Akzeptanz sozialer Beratung sind entscheidend

Ein solcher Verständigungsprozess mit von Einsicht getragenen Absprachen kann in aller Regel nur mit Hilfe intensiver, qualifizierter Beratung gelingen. Die Verwirklichung der Sorgerechts- und Umgangsrechtsreform hängt ganz wesentlich von der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Beratungsangebots nach §§ 17 und 18 SGB VIII ab.

Beratung und deren freiwillige Inanspruchnahme müssen im Sinne einer veränderten Trennungs- und Scheidungskultur zur Selbstverständlichkeit, wenn nicht sogar zur Regel werden.

Notwendig sind Angebote sozialer Beratung mit hoher Kompetenz und Akzeptanz. Offenbar sind die erforderlichen Kapazitäten, Methoden und Konzepte noch nicht überall in ausreichendem Maße gewährleistet. Viele gute Beispiele zeigen, dass das, was notwendig ist, bei entsprechender Aufgeschlossenheit und Bereitschaft auch praktisch realisiert werden kann.

Wichtig ist, dass sich auch auf Elternseite frühzeitig entsprechende Einsichten und Selbstverständlichkeiten entwickeln. Deshalb muss verstärkt durch intensivere Vernetzung von Beratung mit der Eltern- und Familienbildung im Sinne von § 16 SGB VIII über die Bedeutung von Trennungen und Scheidungen für die Kinder "aufgeklärt" und die bleibende Verantwortung der Eltern im Falle ihres Auseinandergehens frühzeitig bewusst gemacht werden.

Die Wahrung der Rechte und Interessen des Kindes auch in einer Krisen- und Trennungssituation ist realistisch nur erwartbar, wenn Eltern sich von Anfang an auf die "Unkündbarkeit" ihrer Elternverantwortung einstellen und das Lösen von Konflikten mit Hilfe von Beratung frühzeitig praktizieren.

Die Voraussetzungen hierfür sind am günstigsten, wo Eltern gelernt haben, Verantwortung zu teilen, Väter an den Familienaufgaben partnerschaftlich zu beteiligen und ihr Handeln an den Bedürfnissen der Kinder und deren wachsender Partizipation auszurichten.

Bisherige Umsetzungserfahrungen geben dem Gesetzgeber recht, den Umsetzern aber noch viel zu tun!

Die bisher erfolgten Begleitforschungen zur Umsetzung der Neuregelungen im Kindschaftsrecht bestätigen das, was bei realistischer Einschätzung zu erwarten war:

Die Fähigkeit der Eltern zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Konflikt- und Streitregelung muss stärker gefördert werden.

Entscheidend – so der mit der Begleitforschung beauftragte Professor Proksch – "für eine gelingende naheheliche Elternschaft scheint deshalb vor allem die entsprechende Unterstützung der Eltern durch die scheidungsbegleitenden Berufe" zu sein.

Dass die gemeinsame elterliche Sorge sich inzwischen zum "üblichen" Sorgemodell entwickelt hat und dass die befürchtete Erhöhung gerichtlicher Elternstreitigkeiten zu Sorge- und Umgangsrecht nicht eingetreten ist, darf als grundsätzliche Bestätigung der Richtigkeit der Reform gewertet werden, bedeutet aber lange noch keine "Entwarnung". Dafür gibt es noch viel zu viele Hinweise auf Vollzugsdefizite und Vorbehalte.

Das "neue" Recht wendet sich an "alte" Anwender. Dem entspricht es, wenn nach den bisherigen Untersuchungen festgestellt ist, dass die neuen rechtlichen Regelungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken und den einzelnen Familiengerichtsbezirken extrem unterschiedlich umgesetzt werden.

Entscheidend sind offenbar die individuellen Einstellungen der fallbearbeitenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. der jeweils zuständigen Familienrichterin oder des zuständigen Familienrichters. Eine Zahl hierzu: Die Quote der gemeinsamen elterlichen Sorge schwankt selbst bei benachbarten Familiengerichten innerhalb desselben Landgerichtsbezirks zwischen 5 % und über 70 %!

Vernetzung und Kooperation ist gefragt

Das neue Recht erfordert nicht nur Umdenken und jeweils neue Kompetenzen bei den beteiligten Instanzen und Professionen, sondern auf Grund der engen Vernetzung und Interdependenzen auch eine neue Qualität von Kooperation zwischen den Entscheidern, den Gutachtern, den Helfern und Beratern sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hier ist noch viel Entwicklungsland.

Ein leuchtendes Beispiel zum Beleg dafür, wie es gehen kann und welche Früchte ein gutes Miteinander in der gemeinsamen Zielsetzung und in der gegenseitigen Achtung der Kompetenz des jeweils Anderen erbringen, ist der dem persönlichen Engagement der handelnden Personen zu dankende "Arbeitskreis – Trennung – Scheidung im Landkreis Cochem-Zell". Dass diese Zusammenarbeit nicht nur die jeweils eigene Arbeit effektiver macht, sondern darüber hinaus aktiv dazu beiträgt, das breite Erfahrungswissen in die notwendige Bildungsarbeit und in die politischen Diskussionen einzubringen, ist das besonders Beispielgebende.

Zum Schluss zum Ausgangspunkt – "Neue Familienpolitik" – zurück:

Der effektive Paradigmenwechsel im Kindschaftsrecht – hin zu Verantwortung, Autonomie, Kindorientierung – ist auf insgesamt kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen angewiesen.

Die Fähigkeit und Bereitschaft, Elternverantwortung auch in schwierigen Situationen durchzuhalten, ist ganz wesentlich im Kontext allgemeiner gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für Kinder und Familien zu sehen.

Das Gelingen von Familie sowie Reorganisation von Familie im Interesse der Kinder hat viel zu tun mit Einkommen, Familienlastenausgleich, Chancen am Wohnungsmarkt, Sicherheit des Arbeitsplatzes, bedarfsgerechte Angebote an Tagesbetreuung, Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit, Arbeitszeitreduzierung und insgesamt mit den vielfältigen Bedingungen zur Ver-

besserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind dann besonders wichtig, wenn es darum geht, in der Familie einen grundlegenden Wechsel zu organisieren.

Der verstärkte Blick auf die Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien als entscheidende Bedingung für elterliche Autonomie und Gestaltungsverantwortung ist die entscheidende Ausrichtung der Politik der Landesregierung.

Wenn die Finanzpolitik Prioritäten erzwingt, dann halte auch ich es für richtig – so wie es die Expertenkommission für den 11. Kinder- und Jugendbericht einhellig fordert -, dem Ausbau im Bereich von Kindertagesstätten, Ganztagschulen, von Eltern- und Familienbildung und sonstigen Familien unterstützenden Angeboten Vorrang einzuräumen, d. h.:

mehr sozial-infrastrukturell als monetär,
mehr fördern, aktivieren, Kompetenzen stärken als (nur) zahlen.

Einleitung durch Frau Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt:

Zunächst möchte ich kurz den Entstehungsprozess, die Grundlagen und Ziele des Arbeitskreises Trennung-Scheidung in Cochem-Zell (AKTS) skizzieren. Danach werden die hier vernetzten Professionen in der Reihenfolge, in der sie von einem scheidungs- bzw. trennungswilligen Paar aufgesucht werden würden, ihre Arbeitsweise darstellen:

Für das Jugendamt Herr Manfred Lengowski (Diplom Sozialarbeiter), für die Anwaltschaft Herr Bernhard Theisen (Fachanwalt für Familienrecht), für das Familiengericht Herr Jürgen Rudolph (Amtsrichter am Familiengericht), für die Beratungsstelle Herr Klaus Fischer (Diplom Psychologe) und schließlich meine Person für die Sachverständigeninstanz.

Die Entstehung des AKTS lässt sich grob in drei Phasen einteilen:

Phase 1: 1992 fanden erste Kontaktaufnahmen zwischen Vertretern der genannten Professionen statt, die zunächst aus der Unzufriedenheit mit dem bei Kindschaftsrechtssachen vorherrschendem Gewinner-Verlierer-Denken resultierten.

1993 mündeten diese Kontaktaufnahmen in der Konstituierung des AKTS Cochem-Zell. Grundlage war das gegenseitige Arbeitsbündnis, künftig in Familiensachen streitschlichtend und deeskalierend zu arbeiten mit dem Ziel der endgültigen Abkehr von dem Gewinner-Verlierer-Paradigma für alle im AKTS vernetzten Professionen.

Phase 2: Ab 1993 wurde daran gearbeitet, zum einen alle Vertreter der einzelnen Professionen (d.h. z.B. alle Rechtsanwälte) im Landkreis Cochem-Zell in den AKTS einzubinden, monatliche Treffen durchzuführen und zum anderen eine lösungsorientierte Form der Zusammenarbeit zu entwickeln, die transparent, kooperativ, ausschließlich streitschlichtend und am Wohle des Kindes orientiert ist. Dies unter Wahrung der Schweigepflicht.

Das hieraus resultierende Konzept einer unbürokratischen gerichtsnahen Beratung bzw. einer verordneten Kooperation im Familienkonflikt - was dies im Einzelnen bedeutet, wird gleich in den Beiträgen der einzelnen Professionen erklärt werden - führte bis zur Einführung des neuen Kindschaftsrechts am 1.7.1998 dazu, dass im Landkreis Cochem-Zell bereits über 60% gemeinsame Sorgerechtsentscheidungen getroffen wurden; der Bundesdurchschnitt lag damals bei nur 17%.

Phase 3: Diese Phase ist gekennzeichnet, auf der Erfolgsbilanz unseres Arbeitskonzeptes aufbauend, durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Teilnahme an Fachgesprächen und Tagungen. Gleichzeitig haben wir unser interdisziplinäres Konfliktschlichtungsmodell fortgeschrieben und versucht, es zu sichern, um damit eine umfassende Bewusstseinsänderung im Familienkonflikt zu erreichen. Eine Möglichkeit hierfür wäre die landesweite Einführung dieses Modells.

Manfred Lengowski, Jugendamt

Ich möchte mich in meinen Ausführungen weniger mit den Aktivitäten unseres Arbeitskreises befassen, als vielmehr mit den Aspekten dieser Kooperation in der tagtäglichen Arbeit unseres Jugendamtes. Über die Vita des Arbeitskreises werden die nachfolgenden Beiträge noch ausführlich berichten.

Zunächst beschreibe ich die Ausgangslage aus Sicht des Jugendamtes.

Wie ja alle hier Anwesenden wissen, hat sich die rechtliche Basis für die Arbeit der Jugendämter mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1990 deutlich verändert. Mit Inkrafttreten des KJHG bekamen die Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt (§§ 17,18 Sozialgesetzbuch VIII). Das bedeutete zunächst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: sie haben eine neue Aufgabe!

Im Rahmen des bisher geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) hatten sie bisher die Pflicht zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme gegenüber dem jeweiligen Familiengericht im Rahmen des § 50 JWG. Das hieß, sie zeigten auf, welche Regelung aus Sicht des Jugendamtes dem Wohl des oder der Kinder am besten entsprach. Dabei ging es nicht darum, mit den Eltern und den Kindern eine solche zu erarbeiten, wenn gleich dies auch schon früher von einigen versucht wurde.

Zunächst war nicht abzusehen, was das nun für die Jugendämter an Mehrbelastung und damit auch an Personalmehrbedarf bedeuten würde, denn Trennungs- und Scheidungsberatung erforderte eine weitaus qualifiziertere Beratung und damit auch einen höheren zeitlichen Aufwand als zuvor.

Für unser Jugendamt war relativ schnell erkennbar, dass trotz erwarteter zusätzlicher Inanspruchnahme durch betroffene Bürger, zusätzliche Personaleinstellungen nicht realisiert werden konnten. Ich denke, so erging es den meisten Jugendämtern.

Unsere Überlegungen führten schließlich dazu, dass wir nach möglichen, bereits bestehenden Ressourcen suchten und wir diese auch durch eine engere Zusammenarbeit der existierenden Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Cochem fanden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensberatungsstelle waren ebenso, wie die des Jugendamtes, für die Arbeit qualifiziert und sahen diese als ihre originäre Aufgabe an. Durch Vernetzung unserer Leistung war es nun möglich, die ganze Bandbreite qualifizierter Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung anzubieten.

Durch diese neue und positive Erfahrung beflügelt, wurden immer mehr Kooperationspartner gefunden, was schließlich zur Gründung des Arbeitskreises als eigenständige „Institution“ führte.

Durch diese Vernetzung war es uns als Jugendamt möglich, unsere Arbeits-, Denk- und Vorgehensweise den anderen Professionen gegenüber erkennbar und auch nachvollziehbar zu machen. Umgekehrt haben wir als Sozialarbeiter die Möglichkeit, die Arbeitsweisen und auch die Aspekte der anderen Professionen am Scheidungsverfahren vermittelt zu bekommen. Alte Vorurteile wie: „Die Anwälte hetzen nur ihre Mandanten auf, Interessen der Kinder interessiert sowieso niemanden... die wollen nur damit Geld verdienen...“, hier gibt es fast kein Ende der Aufzählungen, wurden miteinander bearbeitet und meist ausgeräumt. In den gemeinsamen Gesprächen ging und geht es oft auch recht konträr, aber nicht kontraproduktiv zu.

Eine für die Mitarbeiter des Jugendamtes neue Erfahrung ist die fachliche Anerkennung der Arbeit des Jugendamtes.

Wir verstehen uns als Partner, die alle die Verpflichtung haben, den betroffenen Menschen zu helfen. Allerdings jeder mit der ihm eigens übertragenen oder gewählten Aufgabe. Durch das „Kennenlernen“ bei der Arbeit des Arbeitskreises entstand auch eine Vertrauensebene bezüglich der Fachlichkeit der/des Mitarbeiter/s. Das bedingt eine partnerschaftliche (nicht klügelhafte) Zusammenarbeit und die Anerkennung der jeweiligen Autonomie der jeweils anderen Profession.

Wer in der Beratungsarbeit Erfahrung hat, weiß, dass ein derartig gestaltetes Miteinander einen großen Gewinn für *alle* Beteiligten bedeutet.

Die Kinder erhalten frühzeitig Hilfestellung bei der sich anbahnenden oder schon vollzogenen Trennung ihrer Eltern.

Der Fokus der Eltern wird von allen Professionen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder gerichtet. Dadurch können sie leichter wieder ihre Verantwortung als Eltern verwirklichen. Die Mitarbeiter des Jugendamtes können frühzeitiger und effektiver ihre Beratungsarbeit beginnen. (Viele Eltern kommen schon, wenn sie beabsichtigen sich zu trennen, ein Scheidungsverfahren aber noch nicht anstreben!). Dadurch bedingt, steigt die berufliche Zufriedenheit der Sozialarbeiter/Innen deutlich.

Das fachliche Angebot des Jugendamtes wird ständig durch den andauernden Austausch erweitert und ähnlich einer Supervision korrigiert. Die Qualität der Hilfe wird somit gesteigert. Folgekosten durch negative Auswirkungen der Trennung der Eltern in Bezug auf Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe werden zumindest minimiert, da die vorhandenen Ressourcen der Familien erkannt und auch genutzt werden können.

Wir leisten diese lohnenswerte Zusammenarbeit seit etwa zehn Jahren. Was für unser Jugendamt bedeutet, dass die Mitarbeiter diese doch im Allgemeinen sehr schwierige und menschlich belastende Arbeit immer noch mit großem Engagement leisten.

Es ist uns ein Anliegen, diese Erfahrungen auch anderen zugänglich zu machen. Aus diesem Grund suchen wir nach einer Form, die eine solche Vernetzung aus der „Hobbytätigkeit“ einzelner Mitarbeiter in eine Standard – Aufgabe der Jugendämter überführt.

Wir haben das Glück, einen Arbeitgeber zu haben, der uns solche Arbeitsweisen ermöglicht. Diese Arbeit ist meines Erachtens nach jedoch zu wichtig, als dass es im Belieben des zumindest öffentlichen Arbeitgebers liegen sollte, ob er seinen Mitarbeitern erlaubt, sich hierfür zu engagieren.

Die Beiträge einiger hier anwesenden Betroffenen machen dies mehr als deutlich.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass durch diese Form der Sozialarbeit keine zusätzlichen Personalkosten für unser Amt entstanden sind.

Bernhard Theisen, Fachanwalt für Familienrecht

Sehr geehrte Damen und Herren, als Vertreter der Anwaltschaft im Arbeitskreis spreche ich für die Berufsgruppe, die mit einem eindeutigen und klaren Image in allen Trennungs- und Scheidungsverfahren ausgestattet ist, nämlich mit dem "Schweinehund-Image". Auch im Arbeitskreis hatten die Anwälte zu Beginn der Zusammenarbeit mehr das Ansehen der "Kriegstreiber" als der Streitschlichter.

Das ist im Übrigen auch nicht verwunderlich und zum einen bedingt durch die Struktur des Rechtsstreites, zum anderen durch die Erwartungshaltung der Mandanten.

So weit es um die Struktur des Rechtsstreites geht, handelt es sich auch bei den Scheidungs- und Kindschaftssachen um einen Zivilprozess, der nach den zivilprozessualen Regeln abläuft. Diese sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es sich im Wesentlichen um ein schriftliches Verfahren handelt, bei dem im Großen und Ganzen nur das Gegenstand der Entscheidung sein kann, was auch schriftsätzlich vorgetragen ist.

Daraus resultiert die Verpflichtung, schon zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für den Mandanten auf jeden möglicherweise entscheidungsrelevanten Punkt inhaltlich zu erwidern und gegebenenfalls Sachvortrag mit Nichtwissen zu bestreiten. Das führt in aller Regel dazu, dass der Streit zwischen den Parteien sich verhärtet und vertieft, weil häufig die andere Prozesspartei diese Verfahrensweise als schikanös oder sogar unlauter empfinden wird.

Für die Anwaltschaft kommt hinzu, dass häufig die Erwartungshaltung der Mandanten ein aggressives Prozessverhalten geradezu fordert. Häufig kündigen die Mandanten ihrem Partner in der außergerichtlichen Auseinandersetzung schon an, dass der Anwalt "so richtig loslegen" werde, wenn bestimmte Ziele außergerichtlich nicht erreicht werden können. Der Anwalt, der den Hoffnungen und Erwartungen seiner Partei gerecht werden will, wird in der mündlichen Verhandlung, die eine solche Vorbereitung erfahren hat, wenig kompromissbereit und wenig bereit sein, auf Schlichtung bedacht zu sein, sondern auf Obsiegen, weil dies auch der Zielrichtung seiner Partei entspricht.

Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese aus der Struktur des Zivilprozesses resultierenden Mechanismen, die durch die Erwartungshaltung der Mandanten in der Regel verstärkt werden, zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, die nach Möglichkeit deeskaliert.

Dieses Ziel soll auf zweierlei Weise erreicht werden:

Zum einen soll eine Verlagerung von dem schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren stattfinden. Danach sollen die Schriftsätze nur noch die wesentlichsten Aspekte des Parteivorbringens enthalten, um das Verfahren überhaupt in Gang zu bringen. Insbesondere soll es nicht notwendig sein, dass die Gegenseite sofort und vollständig - jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung - auf das jeweilige Antragsvorbringen erwidert.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der jeweilige Prozessgegner darauf vertrauen dürfen, dass ihm ein Verzicht auf Sachvortrag, der nach den Regeln des Zivilprozesses zwar notwendig, andererseits jedoch geeignet wäre, die Konflikte zwischen den Parteien zu verschärfen, nicht mit Rechtsnachteilen für seine Partei verbunden ist oder diese Art der Prozessführung entgegen der Intention als mangelnde Mitwirkung am Prozess betrachtet wird.

Außerdem kommt es darauf an, im vorzubereitenden Gespräch mit den Mandanten realistische und am Kindeswohl orientierte Verfahrensziele zu vereinbaren. Durch die Beteiligung am Arbeitskreis wirken alle teilnehmenden Anwälte im Gespräch mit ihren Mandanten darauf hin, keine Konfliktstrategien zu betreiben und keine Ziele anzusteuern, die mit dem Kindes-

wohl unvereinbar sind. Dazu ist es auch notwendig, teilweise intensiv auf die Mandanten einzuwirken und mit ihnen die Fragen des Kindeswohles inhaltlich zu erörtern. Unter Umständen wird es auch notwendig sein, bestimmte Zielvorgaben der Mandanten zurückzuweisen.

An dieser Stelle hat es unter den am Arbeitskreis beteiligten Anwälten eine intensive Diskussion über das eigene Rollenverständnis gegeben und darüber, welche Interessen der am Kindschaftsverfahren beteiligte Anwalt zu berücksichtigen hat. Einerseits wurde geltend gemacht, dass der Anwalt grundsätzlich seinem Auftraggeber - also regelmäßig einem Elternteil - verpflichtet ist und somit ausschließlich dessen Interessen zu verfolgen und nach Möglichkeit durchzusetzen hat.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass gerade im Kindschaftsprozess nicht nur die Interessen der im Widerstreit liegenden Eltern, sondern vor allem der Kinder zu berücksichtigen sind. Insbesondere die jeweils betroffenen Belange der Kinder hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen schon vor der Kindschaftsreform, die zum 01.07.1998 in Kraft getreten ist, herausgearbeitet und von den Prozessbeteiligten, insbesondere den Obergerichten, deren besondere Beachtung verlangt.

Aus der Anwaltschaft wurde daher nachdrücklich geltend gemacht, dass auch der einzelne Parteivertreter diese Belange des Kindes uneingeschränkt berücksichtigen darf, was sich aus der Stellung des Rechtsanwaltes in unserer Rechtsordnung ergibt. Der Rechtsanwalt ist nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung Organ der Rechtspflege und ist damit - vor seiner Partei - in erster Linie dem Recht verpflichtet. Demgemäß kann er bei der Vertretung eines Elternteiles im Kindschaftsprozess die Belange des notwendigerweise betroffenen Kindes nicht außer Acht lassen.

Der Rechtsanwalt ist nach diesem Verständnis nicht befugt, Positionen zu vertreten, von denen er selbst überzeugt ist, dass sie dem Kindeswohl zuwider laufen. Dieser Hintergrund bildet den rechtlichen Ansatz dafür, mit den Parteien sehr nachdrücklich und ernsthaft die inhaltlichen Fragen des Kindeswohles im konkreten Fall zu erörtern und daran die Prozessziele zu orientieren.

Die nunmehr jahrelange Arbeit im Arbeitskreis und die in dieser Zeit gewonnenen prozessualen Erfahrungen zeigen, dass auf diese Weise nicht etwa eine Entfremdung zwischen Anwalt und Mandant eintritt, sondern im Gegenteil letztlich eine wesentlich höhere Zufriedenheit bei der Mandantschaft erzielt wird. Das resultiert zum einen aus dem Umstand, dass von vornherein im Prozess nur realistische/vertretbare Ziele verfolgt werden, zum anderen daraus, dass auch die Gegenseite sich inhaltlich auf eine Diskussion über das Kindeswohl einlassen muss und auf diese Weise in aller Regel Ergebnisse erzielt werden, mit denen beide Parteien leben können. Insbesondere wird vermieden, dass eine Partei als Sieger oder als Verlierer "vom Platz geht".

Darüber hinaus bietet das Verfahren, bei dem der Anteil der Schriftlichkeit zurückgedrängt wird, den großen Vorteil, dass die Parteien sich mit ihren Argumenten in der mündlichen Verhandlung wieder finden. Das setzt allerdings voraus, dass für die Verhandlung selbst auch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, wie dies in Cochem praktiziert wird. In dieser mündlichen Verhandlung sind alle Beteiligten gezwungen, sich - unabhängig von den prozessualen Fragen - zu den Inhalten der Auseinandersetzung zu äußern.

Bei dieser Gelegenheit können die streitigen Argumente der Eltern unmittelbar ausgetauscht und im Verlaufe der "Verhandlung" auch gewichtet werden. In aller Regel lassen sich auf diese Weise - auch bei streitiger Ausgangslage - vernünftige Ergebnisse erzielen. Das ist häufig zwar nur möglich, wenn die fachliche Beratung von Jugendamt und/oder Beratungshilfe

in Anspruch genommen wird. Im Ergebnis wird jedoch erreicht, dass die Eltern inhaltlich über das Kindeswohl diskutieren und nicht auf rein prozessrechtlicher Ebene.

Für die Anwaltschaft ist diese Verfahrensweise deshalb interessant, weil sie zum einen Diktat- und Schreibearbeit in Verfahren erspart, die vom Gegenstandswert her ohnehin nicht sonderlich interessant sind. Zum anderen sind Anwälte daran interessiert, ihre Mandanten möglichst zu binden.

Die Mandantenbindung hängt allerdings unmittelbar von der Zufriedenheit der Mandanten ab. Diese Zufriedenheit wird jedoch durch die vom Arbeitskreis praktizierte Verfahrensweise deutlich gefördert, vor allem in den Verfahren, die mit hoher emotionaler Beteiligung geführt werden.

Für die Anwaltschaft bringt daher die Arbeitsweise des Arbeitskreises wesentliche Vorteile. Sie ist auch nicht an die Verhältnisse in Cochem gebunden, sondern überall machbar. Wünschenswert wäre es, diese Verfahrensweise durch Regelungen der Prozessordnung und der Gebührenordnung zu stützen:

So hat die Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) zum 01.01.2002 für den normalen Zivilprozess die Güteverhandlung gebracht, eine Regelung, die von der Anwaltschaft und auch von mir außerordentlich skeptisch beurteilt wird und auch nicht den vom Gesetzgeber erhofften Erfolg haben wird. Für das Kindschaftsverfahren und die Familiensachen könnten die Gedanken des Gesetzgebers jedoch nutzbar gemacht werden, wenn durch entsprechende Festschreibung gesichert ist, dass für die erste Verhandlung die Partei Rechtsnachteile nicht zu befürchten hat, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig erklärt hat.

Das wird die Bereitschaft fördern, zumindest bis zum ersten Termin auf Sachvortrag zu verzichten, der geeignet ist, noch das "letzte Porzellan zwischen den Eheleuten zu zerschlagen".

Auch in gebührenrechtlicher Hinsicht könnte den Anwälten ein Anreiz gesetzt werden, an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken. Ein solcher Anreiz wäre dann gegeben, wenn in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht nur eine Beweisgebühr verdient werden könnte, sondern in allen Kindschaftssachen bei einer erzielten Vereinbarung auch eine Vergleichsgebühr. Das ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht der Fall, wäre allerdings sicherlich eine wirksame Maßnahme, um die Bereitschaft aller Beteiligten zu fördern, an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken.

Aus anwaltlicher Sicht ist jedenfalls festzuhalten, dass die Arbeitsweise des Arbeitskreises in hohem Maße zur Versachlichung der Verfahren in Kindschaftssachen geführt hat, zu einem außerordentlich hohen Anteil an einvernehmlichen Verfahrenserledigungen und darüber hinaus zu einer größeren Zufriedenheit der Mandanten mit dem jeweiligen Verfahrensergebnis (bei gleichzeitiger Arbeitersparnis für die Anwaltschaft).

Jürgen Rudolph, Familienrichter

Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in nahezu allen Lebensbereichen eingefordert, dagegen nur selten praktiziert. Ihre Rahmenbedingungen sind oft ungünstig; entsprechend notwendige Veränderungen scheitern häufig an Ressortdenken und mangelnder Fantasie. Für eine erfolgreiche Kooperation der zu beteiligenden Professionen und Institutionen ist indes das jeweilige Verständnis voneinander eine unabdingbare Voraussetzung.

Der folgende Beitrag über eine solche Vernetzung befasst sich nicht mit theoretischen Ansätzen, sondern stellt eine funktionierende Praxis vor, die zur Nachahmung ermuntern soll.

Gemeinsame Elternverantwortung als gemeinsame Grundlage der beteiligten Personen/Professionen/Institutionen

Im Jahre 1979 hatte das Familiengericht Cochem die "Elterliche Gewalt" für zwei 15 bzw. 16 Jahre alte Jugendliche zu regeln. Die Ehe ihrer Eltern war kurz vor der Eherechtsreform noch von dem zuständigen Landgericht geschieden worden, das zuständige Vormundschaftsgericht, das bis dahin über die "Elterliche Gewalt" zu entscheiden hatte, hatte das Verfahren dann an das nunmehr zuständige Familiengericht abgegeben. Entscheidungsgrundlage war der § 1671 IV Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der bestimmte: "Die elterliche Gewalt (redaktioneller Hinweis: ab 01.01.1980 "Elterliche Sorge") ist einem Elternteil allein zu übertragen." Zwischenzeitlich waren die Eltern der beiden betroffenen Kinder wieder zusammengezogen und lehnten die Übertragung der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil ab. Da dieser aus dem Elternrecht herrührende Wunsch nachvollziehbar erschien, aber auf Grund der bestehenden Gesetzeslage nicht berücksichtigt werden konnte, beschloss ich die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht mit der Bitte um die verfassungsrechtliche Überprüfung der Bestimmung des § 1671 IV Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu überweisen. Nachdem auch zwei weitere Familiengerichte in ähnlich gelagerten Sachverhalten das Bundesverfassungsgericht angerufen hatten, hat dieses bekanntlich mit Urteil vom 03.11.1982 diese Bestimmung des § 1671 BGB für verfassungswidrig erklärt.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach der Trennung und Scheidung war im Übrigen den Nachbarländern Frankreich und Dänemark nicht fremd und wurde und wird dort als selbstverständliche Fortdauer der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung bewertet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde sodann von mir zum Anlass genommen, auch nach der Scheidung einer Ehe im Einverständnis mit beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht fortbestehen zu lassen. Die anteilige Quote solcher Regelungen im Verhältnis zu allen Sorgerechtsentscheidungen belief sich bis 1992 auf ca. 20 %. Erste Kontakte fanden 1992 zwischen dem Jugendamt unseres Landkreises und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lebensberatungsstelle des Bistums Trier statt. Schon damals gab es im Amtsgerichtsbezirk eine leicht steigende Tendenz zur Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei stellte sich heraus, dass es in der Einschätzung der Kriterien zum Kindeswohl erhebliche Überschneidungen gab. Diese Erkenntnis führte dazu, dass sich 1993 ein "Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell" gründete, dem sich - neben der Beratungsstelle, dem Jugendamt und dem Familiengericht - die im Gerichtsbezirk ansässigen Anwälte ausnahmslos anschlossen ebenso wie einige forensische Sachverständige.

Die Sitzungen dieses Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden. Keiner der Beteiligten ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich aus diesen Sitzungen eine neue Qualität der zukünftigen beruflichen Arbeitsweise ergeben würde; gedacht war zunächst nur an einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Insbesondere die Anwälte führten bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte indessen unter allen Anwälten erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sich die Anwälte bereits im Vorfeld forensischer Verfahren darum, in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren die Eltern bereits zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote der Beratungsstellen bzw. des Jugendamtes anzuhalten. So weit in diesem Stadium bereits beide Elternteile durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern. Die Tätigkeit des Arbeitskreises führte schließlich dazu, dass sich seit 1995 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % aller Sorgerechtsentscheidungen anwuchs. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf Fragen des Umgangs verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bisher in den Fällen, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht, also um "alles oder nichts" aus der Sicht der Eltern, ging, völlig zurück.

1994 wurde in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umganges mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird, soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann.

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer "Betreuung" insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken. Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene Familiengericht - Anwälte.

Auf Grund der vorstehend dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine

einzigste streitige Entscheidung gegeben. Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich - wie bereits beschrieben - das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, scheint sich wieder ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten abzuzeichnen.

Die nunmehr seit geraumer Zeit stattfindenden monatlichen Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr, um auch der Anwaltschaft die Beteiligung zu ermöglichen. Sie finden abwechselnd in den Räumen der Beratungsstelle, des Jugendamtes, einer Anwaltspraxis oder des Gerichtes statt.

Der Arbeitskreis hat einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt.

Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- Scheidungskinder in der Schule
- Betreute Besuche
- Kindschaftsrecht
- Gewalt gegen Kinder
- Sexueller Missbrauch
- Pflegekinder
- Bindungen des Kindes
- Anwalt des Kindes

u.a.

Der Arbeitskreis hat für sich selbst eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Anwalt des Kindes" unter Hinzuziehung entsprechender Dozenten durchgeführt (Februar 1999), die bereits an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten. Weiterhin hat er zu dem Thema "Familienmediation" eine insgesamt 4-stündige interne Veranstaltung durchgeführt (April und Mai 2000).

Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis bei überraschend großer Resonanz im Rahmen auch durch die Medien gut vorbereiteter und begleiteter Veranstaltungen an die Öffentlichkeit gewandt. Zudem hat er an der Mitbegründung weiterer Arbeitskreise mitgewirkt und schließlich auch auf Antrag der Bezirksregierung in drei ganztägigen Lehrerfortbildungsseminaren das Thema "Trennung-Scheidung-Schule" behandelt.

Zur Geschichte und Tätigkeit des Arbeitskreises Trennung-Scheidung in Cochem-Zell verweise ich im Übrigen auch auf die Abhandlung von Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt¹. Darüber hinaus wird die Tätigkeit dokumentiert in zwei zwischenzeitlich an den Fachhochschulen Koblenz sowie Wiesbaden vorgelegten Diplomarbeiten. Die betreffenden Diplomantinnen haben über einen längeren Zeitraum den Arbeitskreis begleitet. Schließlich haben die Erfahrungen dieses Arbeitskreises auch ihren Niederschlag in dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Rheinland-Pfalz an 28.06.1999 gefunden, der als Handreichung² veröffentlicht ist.

Ich begegne häufig dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar. Es mag sein, dass die vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann.

¹ Zeitschrift für Mediation, Konfliktmanagement und Vertragsgestaltung, Haufe Verlag, Berlin, 1998, Nr. 2, Seite 126 f.

² Zeitschrift KindPrax, Heft 5, 1999, dort 5. 162 ff.

Klaus Fischer, Beratungsstelle

Kooperation zum Wohl des Kindes

Die Situation von Kindern, deren Eltern sich trennen, ist schwierig. Der AKTS hat das Ziel, die Lage betroffener Kinder zu verbessern. Dazu sind Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung beteiligt sind, miteinander im Gespräch, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfeangebote untereinander bekannt zu machen, Formen der Kooperation weiterzuentwickeln und zu praktizieren und die Öffentlichkeit zu informieren.

Arbeitsschwerpunkte

Kooperation

Der fachliche Austausch schärfte das Bewusstsein für institutionelle Zusammenhänge, ohne den berufsspezifischen Arbeitsauftrag zu verändern. Durch die Kooperation im AKTS können jetzt Interessenkonflikte schon im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens zum Wohle des Kindes gelöst werden und regelmäßiger und verlässlicher Kontakt zu beiden Elternteilen fortbestehen. Bei der Trennung / Scheidung eines Elternpaares bleibt so der berufsspezifische Arbeitsauftrag gewahrt und die fortdauernde Verantwortung beider Eltern wird gestärkt. Mann und Frau müssen und können sich auf die Scheidung ihrer Partnerschaft beschränken und viele Trennungskonflikte eher lösen.

Wenn sich Eltern im Familiengerichtsverfahren dennoch weiter um die Kinder streiten, kann der Auseinandersetzung durch betreute Besuche Schärfe genommen werden. Betreute Besuche verfolgen das Ziel, dem Kind und beiden Elternteilen einen konfliktfreien Umgang als Vater und Mutter zu ermöglichen. Diese Kontakte erfolgen auf Anordnung des Gerichts und meist längerfristig.

Wenn beide Elternteile direkt nach der Gerichtsverhandlung zur Lebensberatung kommen, erhalten sie kurzfristig - meist innerhalb von ca. 14 Tagen - einen Termin für ein erstes Gespräch, in dem die aktuelle Situation erörtert und Lösungsspielräume ausgelotet werden. Mit der gerichtlich angeordneten Unterstützung durch die Beratung regeln die meisten hochstreitig auseinander gegangenen Paare spätestens nach etwa zwei Jahren regelmäßiger Beratungsgespräche den Umgang mit dem gemeinsamen Kind eigenverantwortlich. Diese Verfahrensweise kommt Kindern zugute. Sie verringert deren Trennungsbelastung und entzieht daraus entstehenden möglichen Verhaltensauffälligkeiten häufig die Grundlage.

Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Der AKTS stellt seine Aktivitäten öffentlich zur Diskussion und informiert über die Situation von Kindern, deren Eltern sich trennen. Öffentliche Foren für die Bewohner des Landkreises werden durch informative Artikel zum Thema aus Sicht des AKTS bzw. der jeweiligen Profession in der lokalen Presse vorbereitet. Eine Veranstaltung wird durch eine ausführliche Berichterstattung publizistisch nachbereitet.

So wurden drei öffentliche Veranstaltungen bisher von etwa 300 interessierten Müttern, Vätern und Pädagogen besucht. Die Gesprächsforen hatten folgende Überschriften:

- "Der Riss geht durch die Kinder"
- "Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance?!"
- "Trennung - Scheidung – Schule"

Mehreren anderen Beratungsstellen bzw. Familiengerichtsbezirken im nördlichen Rheinland - Pfalz wurden Informationen und Hilfen für deren jeweilige Arbeit zur Verfügung gestellt.

Präventive Aktivitäten

FORTBILDUNG für Lehrer

Trennung / Scheidung der Eltern ist nur ein Ereignis von vielen, das sich im Verlauf der Geschichte einer Familie ereignen kann. Es ist aber eines, dessen Folgen nicht nur innerfamiliär geregelt werden, sondern unter Beteiligung von Jugendhilfe und Justiz. Außerdem sind Kindergärten, Schulen und Kirchen unterschiedlich in der weiteren Entwicklung betroffener Kinder präsent. Neben familienergänzender Betreuung und Bildungsmaßnahmen spielen Kommunion und Konfirmation im Leben vieler Kinder aus Trennungsfamilien wenigstens zeitweise noch immer eine große Rolle. Wenn in außerfamiliären Institutionen auch die Situation von Kindern mit Trennungserfahrung berücksichtigt werden kann, wirkt das entlastend für die Betroffenen.

Dementsprechend bieten sich Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen an.

Zusammen mit dem für den Landkreis zuständigen Schulrat und Schulpsychologen erfolgten Planung und Durchführung einer Tagung zu pädagogischen Möglichkeiten der Schule bei Trennung und Scheidung als einer Erfahrung vieler Kinder. Eine Dienstbesprechung hatte das Thema *'Trennung - Scheidung - Was hat Schule damit zu tun'*. Zum Gedankenaustausch zwischen dem Arbeitskreis und Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den für Prävention zuständigen Fachkräften der Grund- und Hauptschulen im Landkreis Cochem-Zell fanden sich an drei Veranstaltungstagen rund 60 Lehrkräfte zusammen.

Als effektive Prävention erweist sich die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, weil die Eltern von Kindergartenkindern trotz Trennung motiviert und verantwortungsbewusst Aktivitäten des Kindergartens unterstützen. Mütter nehmen ihre Verantwortung generell eher bei Elternabenden wahr, während Väter bei Aktionen und Spielplatzgestaltung ansprechbar sind. Diese Chance nutzen Erzieherinnen, um bei Trennungssituationen Kindern die Abwesenheit eines Elternteils zu ersparen. Gleichzeitig können Vater und Mutter die konkrete Erfahrung machen, dass die Trennung sie nicht an der Wahrnehmung ihrer Verantwortung hindert. In Fortbildungen für Erzieherinnen wurden diese ermutigt, sich aus dem Trennungskonflikt der Erwachsenen herauszuhalten, ihre Rechtssicherheit gestärkt und ein Kompetenztraining zur Führung von Elterngesprächen angeboten.

Vorbereitung auf Kommunion oder Konfirmation bieten in den Kirchen Gelegenheit, Kinder erfahren zu lassen, dass diese Feste auch gemeinsam gestaltbar sind, wenn in der Gemeinde die Vielfalt von Familienformen präsent ist. Gerade der Erziehungsberatungsstelle eröffnet sich hier eine Möglichkeit zu effektiver Prävention.

In Familienbildungsmaßnahmen der Beratungsstelle können Mütter und Väter Informationen darüber erhalten und besprechen, was Kinder bei Trennung und Scheidung brauchen und wie sie reagieren.

Prof. Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, Forensische Sachverständige

Auch für die Profession der psychologischen Sachverständigen im Familienkonflikt, die ich in dem interdisziplinären Arbeitskreis u.a. vertrete, sehe ich das vordringliche Ziel der Sachverständigentätigkeit in Zukunft nicht mehr darin, wie das bisher üblich war und vielerorts auch nach wie vor üblich ist, Entscheidungsvorlagen für das Gericht mit entsprechenden Urteilen über die Erziehungsfähigkeit bzw. Unfähigkeit der Kindeseltern abzugeben. Diese rein diagnostische Aufgabe entspricht zwar dem klassischen Selbstverständnis des Gutachters und wird auch nach wie vor von vielen Sachverständigen auf Wunsch der Familienrichter in der Weise gehandhabt.

Für die Betroffenen selbst, d.h. für die Kinder und die Eltern, erweist sich diese Vorgehensweise in der Regel nicht nur wenig hilfreich, sondern erzeugt vielmehr Ängste davor, welche Defizite man wohl durch den Gutachter bescheinigt bekommt. Zusätzlich führt dies dazu, dass sich die Kindeseltern während des Begutachtungsprozesses intensiv darum bemühen, ihre Probleme und Schwächen zu verdecken, um einen möglichst positiven Eindruck zu vermitteln und letztlich bei der Gerichtsverhandlung als Sieger hervorzugehen. In welcher Weise soll dies dem Kind helfen oder – wie das Thema der heutigen Anhörung lautet – Kinder- und Elternrechte stärken???

Die Antwort kann hier nur ganz klar lauten: In keiner Weise.

Psychologische Sachverständige sollten vielmehr ihr Fachwissen unterstützend und konfliktschlichtend einsetzen, um mit den Betroffenen eine Vertrauensbasis für gemeinsam zu erarbeitende Lösungen in Trennungs- und Scheidungssituationen zu erreichen. Nur hierdurch können für Kinder eine konstruktive Verarbeitung und Bewältigung des Trennungs- und Scheidungsgeschehens angestrebt und Schädigungen in der kindlichen Entwicklung abgewendet werden.

Ich folge nun schon länger als ein Jahrzehnt dieser Vorgehensweise bei meiner Sachverständigentätigkeit in dem Wissen, dass sie durch den AKTS und die darin vernetzten Professionen mit getragen wird: D.h. vor allem, dass das Familiengericht als Auftraggeber für den Sachverständigen Raum für Konfliktschlichtung bereitstellt und nicht auf der klassischen diagnostischen Tätigkeit mit dem Resultat eines entsprechend ausführlichen schriftlichen Gutachtens beharrt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass auch in angezeigten Einzelfällen eine solche Begutachtung notwendig werden kann und erfolgen muss.

In der Regel jedoch – und dies kann ich aus nunmehr langjähriger Erfahrung belegen – zeigt diese Bemühung um Vertrauen und Streitschlichtung auch bei oft anfänglich scheinbar „ausichtslosen“ und in hohem Maße zerstrittenen Fällen, die schon die Beratungskompetenzen der anderen Professionen „verschlissen“ haben, oft erstaunliche und überraschende Erfolge.

Die fachliche Autorität des psychologischen Sachverständigen sowie die Erfahrung und Einsicht hoch zerstrittener Elternpaare, auch noch in der Sachverständigeninstanz bestätigt zu bekommen, dass das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht zum „erhofften Sieg“ führt, sind sicherlich wichtige Faktoren, mit der die Profession des Sachverständigen zu der positiven Bilanz der im AKTS Cochem vernetzten interdisziplinären Konfliktschlichtung beiträgt.

Die Tatsache, dass sich alle Professionen, die hier zusammenarbeiten, diesem Ziel verschrieben haben, stellt die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation der verschiedenen Disziplinen dar und schafft letztlich die Basis für die Erfolge dieses Modells.

Das Gedankengut und die Handlungsweise der interdisziplinären Vernetzung, die hier praktiziert wird sowie die inzwischen vorliegenden Ergebnisse werden von mir – und dies ist eine

weitere Säule meiner Tätigkeit – an der Fachhochschule Koblenz in die Ausbildung künftiger Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen integriert. Viele dieser Studentinnen und Studenten werden später selbst Beratungsfunktionen für Trennungs- und Scheidungsbetroffene im Jugendamt oder in Beratungsstellen ausüben. Somit wird eine Multiplikatorenwirkung erreicht, die den Leitgedanken dieses Arbeitskreises weitertragen wird.

Gleichzeitig wird dadurch auch das Interesse der Studierenden geweckt, sich intensiver mit solchen Fragestellungen zu beschäftigen und innovative Ideen zu entwickeln: Hier möchte ich u.a. auf eine Diplomarbeit verweisen, in der Möglichkeiten der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen im Trennungs- und Scheidungsgeschehen wissenschaftlich fundiert entwickelt und in ein entsprechendes Medium umgesetzt wurden.

Diese Arbeit und eine entsprechende Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift flossen schließlich in Gestaltung und Inhalt der inzwischen vorliegenden, vom zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit finanzierten Info-Broschüre für Kinder mit ein, die z.B. präventiv im Schulunterricht eingesetzt werden kann.

Auch diese letztgenannten Bausteine der Ausbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie präventiver Maßnahmen ergänzen das Mosaik der interdisziplinären Kooperation im Trennungs- und Scheidungskonflikt mit dem Ziel, eine breit angelegte Bewusstseinsänderung entsprechend des im Kindschaftsrecht verankerten mediativen Grundgedankens herbeizuführen.

Irmgard Böhm, Justizministerium

Das Ministerium der Justiz sieht den 'Arbeitskreis Trennung – Scheidung' im Landkreis Cochem-Zell als ein eindrucksvolles Beispiel für eine gelungene interdisziplinäre Zusammenarbeit an. Es hält es für wünschenswert, dass sich in anderen Bezirken ähnliche Initiativen entwickeln. Allerdings sind die Einflussmöglichkeiten des Justizministeriums gering; wir können nicht eine flächendeckende Implementierung zwangsweise verordnen. Richterinnen und Richter sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Sie entscheiden auch völlig selbstständig, wie sie ihre Aufgaben angehen. Es kann ihnen deshalb nicht vorgegeben werden, auf welche Weise sie mit anderen Stellen zusammenarbeiten bzw. dass und wie sie die Kooperation mit der Anwaltschaft suchen sollen.

Das Ministerium der Justiz hat versucht, den Fachrichterinnen und –richtern im Land die Arbeitsweise des Arbeitskreises nahe zu bringen, indem es allen einen ausführlichen Erfahrungsbericht von Herrn Richter Rudolph zusammen mit einem Aufsatz in einer Fachzeitschrift über dieses Modell an die Hand gegeben hat. Auf diese Weise sollten zwei Aspekte aufgezeigt werden: Zum einen sollte belegt werden, dass sich der Arbeitseinsatz lohnt, weil man am Ende die meisten streitigen Entscheidungen vermeidet. Zum anderen sollte dokumentiert werden, dass die eigene Arbeit, wenn man die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten nutzt, auch zu größerer Zufriedenheit mit den Arbeitsergebnissen führen kann.

Weitere Steuerungsmechanismen als diese Art der 'Werbung' hat das Ministerium der Justiz nicht. Wir können nur hoffen, dass die Anregung bei dem einen oder anderen Gericht, dort wo die weiteren Voraussetzungen günstig scheinen, auf fruchtbaren Boden fällt und sich mit der Zeit Kooperationsformen entwickeln, die der Sache dienen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass praktische Politik im Vordergrund steht und monetäre Überlegungen zweitrangig sind. Das Kindschaftsrecht bietet Möglichkeiten und Chancen, die viele Bürgerinnen und Bürger betrifft und als Gestaltungsaufgabe Raum für die Betroffenen lässt. Wichtige Impuls lieferte die Anhörung: Zum einen zeigte das „Cochemer Modell“ als Kompetenzzentrum wichtige Erfahrungen auf und zum anderen wurde deutlich, dass die Elternkompetenz gestärkt werden und eine deeskalierende Grundhaltung in Scheidungsfamilien geschaffen werden muss.

Im Rahmen der Veranstaltung wurde eindrucksvoll gezeigt, dass eine unbürokratische gerichtnahe Beratung ein erster, wichtiger Schritt sein kann. Zudem wurde klar, dass die Methode der Kooperation sinnvoll ist. Dass es sich hierbei um einen schwierigen, langen Prozess handelt, wurde nicht verschwiegen. Die Reduzierung streitiger Entscheidungen spricht aber für sich. Wichtig ist ferner, Hemmschwellen abzubauen und Gespräche zu führen. Zeitnahe Beratung und die Eigenständigkeit der zuständigen Professionen, wie im Arbeitskreis Trennung-Scheidung in Cochem-Zell praktiziert, müssen gewährleistet werden.

Gerade nach dieser Veranstaltung sieht die SPD-Landtagsfraktion einen Ansatzpunkt, um auf eine Änderung zu drängen. Wir möchten erreichen, dass für die bisherigen Erfolge, die bereits an verschiedenen Stellen im Land Rheinland-Pfalz verwirklicht sind, Rahmenbedingungen geschaffen werden. Familienpolitik genießt in der SPD-Landtagsfraktion hohe Priorität; eine rasche Umsetzung der heute vorgetragenen Ergebnisse ist nötig.